

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen hat in ihrer Sitzung am 30.06.2010 den Bebauungsplan „Zu Obernhäusen/Erlenfeldchen“ im Ortsteil Oberjosbach als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die am westlichen Ortsrand von Oberjosbach vorhandenen Kleingärten insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes gesichert werden. Zur Ausweisung kommen daher überwiegend private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Freizeitgärten sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde durchgeführt. Hierfür wurden die in der Praxis bewährten Verfahren eingesetzt, so u.a. Geländebegehungen und Vegetationsaufnahmen. Diese ermöglichten eine Bewertung des Biotopbestandes und bildeten die Grundlage für die Bewertung der zu erwartenden Eingriffswirkungen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden im Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist, dokumentiert. Neben einer detaillierten Beschreibung und Bewertung des Bestandes sowie der zu erwartenden Eingriffe der damit verknüpften Wirkungen, wurde hier die Eingriffs- und Ausgleichsthematik behandelt. Hier konnte auch gezeigt werden, dass bei Durchführung der Planung insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die zur Kompensation des durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft durchzuführenden Maßnahmen werden auf den privaten Grundstücksflächen festgesetzt und sind durch die Grundstückseigentümer durchzuführen.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde auf Grundlage mehrerer Bestandserhebungen die Frage der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange erörtert. Diese artenschutzrechtliche Betrachtung der Aufstellung des Bebauungsplans „Zu Obernhäusen/Erlenfeldchen“ kommt hinsichtlich der untersuchten Artengruppen zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG für die im Einflussbereich des Vorhabens vorkommenden geschützten Arten nicht berührt werden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten, die im Hinblick auf die hier beachtlichen Belange des Umweltschutzes mit wesentlich geringerer Eingriffsintensität verbunden wären, bestehen nicht. Begründen lässt sich dies damit, dass das Plangebiet bereits überwiegend kleingärtnerisch genutzt wird und es daher vorrangig um die Absicherung des bereits vorhandenen Bestandes und lediglich punktuell um die planungsrechtliche Vorbereitung neuer Kleingärten geht.

Wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt worden sind, ist im Detail den Beschlüssen der Gemeindevertretung zu entnehmen, die Bestandteil der Verfahrensunterlagen sind. Da in den Beteiligungsverfahren weder von den Behörden noch von der Öffentlichkeit wesentliche Bedenken gegen den Bebauungsplan vorgebracht wurden, konnte das Bauleitplanverfahren durch Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung zum Abschluss gebracht werden.